Autonomer Tarif für Einzelveranstaltungen

Gegenstand:

Die Erteilung von Aufführungsbewilligungen für die von der AKM verwalteten musikalischen und/oder literarischen Werke bei Einzelveranstaltungen.

Örtlicher Geltungsbereich:

Öffentliche Aufführungen in Österreich.

Geltungsbeginn:

Ab 1. November 2026

Autonomer Tarif für Einzelveranstaltungen

(1) Die nachstehend angeführten Beträge gelten für je eine Veranstaltung **ohne Publikumstanz** und ohne Rücksicht auf die Anzahl der aufgeführten Werke.

Fassungsraum des Lokales, Gartens, Hofes	**Faktor je EURO**	**Mindestsätze bis Eintritt EURO 1,74**
Personen		**€**
- 100	10	17,40
101 - 150	16,67	29,01
151 - 200	23,34	40,61
201 - 300	30,01	52,22
301 - 400	36,68	63,82
401 - 500	43,35	75,43
501 - 600	50,02	87,03
601 - 700	56,69	98,64
701 - 800	63,36	110,25
801 - 900	70,03	121,85
901 - 1000	76,70	133,46
Für je weitere 100 Personen Fassungsraum erhöht sich der Faktor bis zu 3.000 Personen um und der Mindestsatz um	6,67	11,61
Für je weitere 100 Personen Fassungsraum erhöht sich der Faktor ab 3.001 Personen um und der Mindestsatz um	7,50	13,05
Für je weitere 100 Personen Fassungsraum erhöht sich der Faktor ab 6.001 Personen um und der Mindestsatz um	8,33	14,49
Für je weitere 100 Personen Fassungsraum erhöht sich der Faktor ab 9.001 Personen um und der Mindestsatz um	9,17	15,96

Für Veranstaltungen bei freiem Eintritt oder einem Eintrittspreis bis **EURO 1,74** gelten die angeführten Mindestsätze, vorausgesetzt, dass nicht Abs (5) Anwendung findet. In Rahmenverträgen eventuell eingeräumte Ermäßigungen werden auf die Mindestsätze nicht angewendet.

Für Veranstaltungen **mit Publikumstanz** gelten die folgenden Sätze:

Fassungsraum des Lokales, Gartens, Hofes	**Faktor je EURO**	**Mindestsätze bis Eintritt EURO 1,74**
Personen		**€**
- 100	18,50	32,19
101 - 150	30,84	53,66
151 - 200	43,18	75,13
201 - 300	55,52	96,60
301 - 400	67,86	118,08
401 - 500	80,20	139,55
501 - 600	92,54	161,02
601 - 700	104,88	182,49
701 - 800	117,22	203,96
801 - 900	129,56	225,43
901 - 1000	141,90	246,91

Für je weitere 100 Personen Fassungsraum erhöht sich der Faktor um und der Mindestsatz um	12,43	21,47

Für Veranstaltungen bei freiem Eintritt oder einem Eintrittspreis bis **EURO 1,74** gelten die angeführten Mindestsätze, vorausgesetzt, dass nicht Abs (5) Anwendung findet. In Rahmenverträgen eventuell eingeräumte Ermäßigungen werden auf die Mindestsätze nicht angewendet.

Veranstaltungen, die vor Erwerb der Aufführungsbewilligung stattfinden, gelten als unbefugt im Sinne des Urheberrechtsgesetzes. Die AKM ist in solchen Fällen gemäß § 87 UrhG berechtigt, das Aufführungsentgelt in doppelter Höhe zu berechnen, sowie alle ihr bei der Erhebung entstandenen Kosten zur Anrechnung zu bringen.

Unter Fassungsraum sind alle bei einer Veranstaltung in Verwendung stehenden Räumlichkeiten zu verstehen.

Bei einer Veranstaltung ohne Publikumstanz mit mehreren Eintrittspreis-Abstufungen wird stets der Durchschnitt derselben, also das arithmetische Mittel der einzelnen Preiskategorien, als Berechnungsgrundlage angenommen. Der niedrigste Eintrittspreis muss mindestens 10 % des höchsten Eintrittspreises betragen. Ist dieser niedriger als 10% wird er für die Berechnung nicht herangezogen.

Bei einer Veranstaltung mit Publikumstanz mit mehreren Eintrittspreis-Abstufungen wird stets der Durchschnitt derselben, also das arithmetische Mittel der beiden höchsten Preis-Kategorien und der niedrigsten Preis-Kategorie, als Berechnungsgrundlage angenommen. Der niedrigste Eintrittspreis muss mindestens 30 % des höchsten Eintrittspreises betragen. Ist dieser niedriger als 30 % wird er für die Berechnung des Durchschnittes auf 30 % des höchsten Eintrittspreises fiktiv erhöht.

Eintrittspreise bzw. Durchschnittseintrittspreise, welche keinen vollen EURO-Betrag ergeben, werden bis 49 Cent abgerundet und ab 50 Cent auf den nächsten vollen EURO-Betrag aufgerundet.

Das Aufführungsentgelt ist in der Weise zu errechnen, indem man den in der jeweiligen Fassungsraumzeile angegebenen „Faktor je EURO“ mit dem Eintrittspreis multipliziert.

Unter Eintrittspreis sind jene Beträge zu verstehen, die vom Besucher einer Veranstaltung entrichtet werden, gleichgültig unter welcher Bezeichnung die Einhebung erfolgt, wie zB Regiebeitrag, Festabzeichen, usw.

Zur Berechnung des Aufführungsentgeltes kann nur der Preis derjenigen Eintrittskarten herangezogen werden, deren Auflagenzahl mindestens 10 % der Gesamtauflage beträgt und der Öffentlichkeit gegenüber, also in der Regel auf Kassa-Aushängen, Ticket-Plattformen, Plakaten, in Zeitungen, Prospekten, Internet, Social Media u.ä., angekündigt wird. Wenn die Anzahl der Eintrittskarten, deren Auflagenzahl in den einzelnen Kategorien weniger als 10 % der Gesamtauflage beträgt, sich auf mindestens 1/4 (25 %) der Gesamtauflage (sofern diese nicht über dem Fassungsraum liegt) beläuft, werden auch diese Eintrittskarten zur Berechnung herangezogen.

Falls die Anzahl der verkauften Eintrittskarten den Fassungsraum übersteigt, erfolgt die Berechnung des Aufführungsentgeltes in der Weise, dass zunächst das tarifmäßige Aufführungsentgelt aufgrund des Fassungsraumes und des arithmetischen Mittels der einzelnen Eintrittspreis-Kategorien berechnet wird. Hierzu kommt ein Zuschlag, der bei Veranstaltungen ohne Publikumstanz 10 % und bei Veranstaltungen mit Publikumstanz 14 % der Brutto-Einnahmen beträgt, welche aus dem Verkauf derjenigen Eintrittskarten resultiert, deren Anzahl den Fassungsraum übersteigt. Die Berechnung der Brutto-

Einnahmen erfolgt in der Weise, dass der durchschnittliche Eintrittspreis mit der Anzahl der den Fassungsraum übersteigenden Karten multipliziert wird.

(2) Bei Einzelveranstaltungen hat der Veranstalter, sofern er geeignete Unterlagen für die Ermittlung der genauen Besucherzahl einer Veranstaltung zur Verfügung stellt, freie Wahl zwischen **Pauschal-** und **Prozentabrechnung.**

Macht der Veranstalter von seinem Wahlrecht nicht **drei Werktage vor** der Veranstaltung Gebrauch, besitzt er nach den obigen Bestimmungen kein Wahlrecht, oder findet die Veranstaltung ohne Eintrittspreis oder ausschließlich auf Spendenbasis statt, so gilt der Pauschaltarif, sofern nicht die Sonderregelung gemäß den Abs (4) und (5) dieses Tarifes anzuwenden ist. Werden bei einer Veranstaltung lediglich Spenden eingehoben, wird für die Berechnung in der Pauschalabrechnung ein allgemeingültiger Spendensatz in Höhe von Euro 5,00 an Stelle des Eintrittspreises herangezogen.

(3) Die **Prozentabrechnung** erfolgt in der Weise, dass für Veranstaltungen ohne Tanz 10 % und für Veranstaltungen mit Publikumstanz 14 % von den jeweiligen Brutto-Einnahmen inklusive Mehrwertsteuer (aber nicht Einnahmen aus der Konsumation) aus der betreffenden Veranstaltung, anhand der vom Veranstalter zu übermittelnden glaubhaften Einnahmenabrechnung als Aufführungsentgelt zu entrichten sind, sofern nicht die Bestimmungen der Abs (4) und (5) dieses Tarifes anzuwenden sind.

Wenn die Anzahl der kostenlos abgegebenen Eintrittskarten die der verkauften Eintrittskarten übersteigt, so hat eine Kombination zwischen Pauschal- und Prozentverrechnung in folgender Weise zu erfolgen: Der volle Fassungsraum, abzüglich der Anzahl der verkauften Eintrittskarten, ergibt die Basis für die Berechnung der Aufführungsentgelt-Komponente, welche nach dem Pauschaltarif bei freiem Eintritt erstellt wird. Die zweite Komponente wird in der Weise errechnet, dass bei Veranstaltungen ohne Tanz 10 % und bei Veranstaltungen mit Tanz 14 % der Brutto-Einnahmen berechnet werden. Beide Komponenten zusammen ergeben das Gesamt-Aufführungsentgelt.

Die Verrechnung des Aufführungsentgeltes anhand der glaubhaften Aufzeichnungen über die verkauften Eintrittskarten soll nach Tunlichkeit unmittelbar nach Stattfinden der Veranstaltung durchgeführt werden, wobei als äußerste Frist vier Wochen nach Stattfinden der Veranstaltung festgelegt wird.

Der AKM steht das Recht zu, die Verrechnung des Aufführungsentgeltes nach Prozenten davon abhängig zu machen, dass vor Stattfinden der Veranstaltung eine entsprechende Sicherstellung geleistet wird, sofern nicht der Lokalbesitzer selbst als Veranstalter auftritt.

(4) Bei Einzelveranstaltungen, bei welchen für bestimmte Leistungen des Veranstalters (Konsumation, Mindestkonsumation), verbunden mit entgeltpflichtigen Darbietungen jeglicher Art, ein bestimmter Betrag gefordert wird, ist als Eintrittsgeld 1/5 (20 %) dieses Betrages der Entgeltberechnung zugrunde zu legen.

(5) Verschiedentlich werden bei Veranstaltungen, die – mit den Musikdarbietungen in Zusammenhang stehenden – Kosten nicht bzw. nicht nur durch einen Eintrittspreis (Regiebeitrag, Festabzeichen usw.), oder durch nicht genau in der Höhe feststellbare Spenden, oder in einer anderen Form oder Bezeichnung gedeckt. Wenn nun die Höhe der Kosten solcher Veranstaltungen in keinem Verhältnis zu jenem Aufführungsentgelt steht, das sich bei Anwendung des Tarifes bei freiem Eintritt ergeben würde, so muss nach den nachfolgenden Bestimmungen vorgegangen werden, weil die AKM gemäß § 36 Abs (1) VerwGesG für die Erteilung von Werknutzungsbewilligungen ein angemessenes Entgelt zu beanspruchen hat.

Für solche Veranstaltungen beträgt das Aufführungsentgelt, falls kein Publikumstanz stattfindet, 10 % und, falls Publikumstanz stattfindet, 14 % des nachgewiesenen oder geschätzten Aufwandes für Musiker- und Künstlerhonorare, sofern dieser Aufwand **EURO 183,00** übersteigt. Übersteigt dieser Aufwand **EURO 183,00** nicht, so erfolgt die Berechnung nach dem Autonomen Tarif, Abs (1). Sollten Musiker oder

Künstler ohne Honorar auftreten, oder finden mechanische Musikdarbietungen statt, dann ist der sonstige nachgewiesene oder geschätzte Aufwand zu berücksichtigen.

(6) Für Einzelveranstaltungen ist die Aufführungsbewilligung bei der AKM in der Weise zu erwerben, dass die betreffende Veranstaltung mittels Online-Anmeldeformular im AKM-Portal so rechtzeitig angemeldet wird, dass diese Anmeldung mindestens 3 Werktage vor Stattfinden der Veranstaltung bei der AKM einlangt. Wird die Veranstaltung in einer kürzeren Frist als 3 Werktage vor ihrer Abhaltung anberaumt, dann ist die Aufführungsbewilligung spätestens 24 Stunden vor Abhaltung der Veranstaltung ebenfalls mittels Online- Anmeldeformular – unter Angabe eines entsprechenden Hinweises auf die kurzfristige Anberaumung – der AKM zu erwerben. Das Aufführungsentgelt ist spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu begleichen.

Kann eine Einigung bzgl. der Bemessungsgrundlage nicht erzielt werden, so ist entweder von der Abhaltung der Veranstaltung Abstand zu nehmen, oder der von der AKM anhand des Tarifes ermittelte Betrag zu bezahlen. Sollte ein Irrtum in der Berechnung seitens der AKM vorgelegen sein, ist dem Veranstalter die Differenz zurückzuzahlen. Ergibt sich nachträglich, dass die Angaben des Veranstalters bei Erwerbung des Aufführungsrechtes zum Nachteil der AKM unrichtig waren, so hat er den sich daraus ergebenden Restbetrag zu bezahlen, sowie für den durch die unrichtigen Angaben entstandenen Schaden, insbesondere für etwaige Erhebungs- und Kontrollkosten, aufzukommen. In allen Fällen, in denen eine Differenz lediglich über die Bemessungsgrundlage besteht, kann nach der Veranstaltung die etwaige Einwendung, dass keine geschützten Werke aufgeführt wurden, oder dass aus einem sonstigen Grund die Aufführungen nicht tantiemenpflichtig gewesen seien (insbesondere § 53 UrhG), nicht erhoben werden.

(7) Sollte im Einzelfall ein Veranstalter mit einem Urheber, der die Aufführungsrechte aus der kollektiven Rechtewahrnehmung durch die AKM und/oder eine Schwesterverwertungsgesellschaft zulässigerweise herausgenommen hat, im Vorfeld zu einer Veranstaltung eine Vereinbarung über den Erwerb der erforderlichen Aufführungsrechte schließen, ist der Veranstalter verpflichtet, dies der AKM unter Vorlage entsprechender Nachweise mitzuteilen. Die AKM wird sodann nach Überprüfung der Angaben des Veranstalters pro rata eine anteilige Berechnung der vertragsgegenständlichen tariflichen Vergütung vornehmen, wobei die Anzahl der insgesamt aufgeführten Werke mit der Anzahl der aus der kollektiven Rechtewahrnehmung durch die AKM und/oder eine Schwesterverwertungsgesellschaft herausgenommenen Werke ins Verhältnis gesetzt wird.

(8) Anmeldungen sämtlicher Veranstaltungen haben seitens der Veranstalter grundsätzlich mittels Online-Anmeldeformular über das seitens AKM zur Verfügung gestellte Online-Portal zur erfolgen.